



AMTSBLATT

für die Stadt Forst (Lausitz) | Rathausfenster

Amtske łopjeno za M ěsto Barš ě (Łużyca) | Radnicowe łopjeno

34. Jahrgang | Nr. 5/2025

Forst (Lausitz), den 24. Oktober 2025

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Impressum

Seite 2

Satzungen

Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) / Głowne Wustawki Města Barš ě (Łużyca) Seite 2

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Forst (Lausitz) Seite 2

Beschlüsse

Korrektur eines Beschlusses der 7. Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) am 11.07.2025 Seite 3

Beschlüsse des 8. Haupt- und Wirtschaftsausschusses der Stadt Forst (Lausitz) am 24.09.2025 Seite 3

Beschlüsse der 8. Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) am 10.10.2025 Seite 3

Andere Bekanntmachungen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Standort Wirtschaftsdüngerlager“ - Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) Seite 5

„16. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan der Stadt Forst (Lausitz)“ - Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) Seite 7

Bebauungsplan „Neubau einer 1,5-zügigen Grundschule und des Hortes „Pfiffikus“ in Keune auf den Flurstücken 778/5 sowie 778/14, Flur 33, Gemarkung Forst (Lausitz)“ - Bekanntmachung über die formelle Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Seite 10

„15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Forst (Lausitz)“ - Bekanntmachung über die formelle Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Seite 11

Bekanntmachung über die Aufhebung des Beschlusses Nr. SVV/0028/2019 (neu) Seite 14

Bekanntmachung über die Aufhebung des Beschlusses Nr. SVV/0029/2019 (neu) Seite 14

Bekanntmachung über die Aufhebung des Beschlusses Nr. SVV/0030/2019 (neu) Seite 14

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 Satz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) in Verbindung mit (i.V.m) § 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“ Seite 14

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen Seite 15

Feststellung des Jahresabschlusses 2024 des Eigenbetriebes „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“ und Verwendung des Ergebnisses sowie Entlastung der Werkleitung für das Wirtschaftsjahr 2024 Seite 15

Nichtamtlicher Teil

Aus dem Rathaus

35 Jahre Städtepartnerschaft: Delegation aus Forst (Lausitz) zu Gast in Wermelskirchen Seite 15

Forster Partnerstadt in Wermelskirchen hat einen neuen Bürgermeister gewählt Seite 15

Ehemaliger Bürgermeister und Ehrenbürger der Stadt Wermelskirchen verstorben Seite 16

Willkommen im Team Stadt Forst (Lausitz) Seite 17

Ein rotes Band der Gemeinschaft – Weihnachtsschleifen für Forst (Lausitz) Seite 17

Bürgerdialog „Sprechen & Zuhören“ Seite 17

Aktuelle Stellenangebote bei der Stadt Forst (Lausitz) Seite 18

Aktuelle Stellenangebote: Lehrkräfte gesucht Seite 18

Zwangsversteigerung Seite 18

Der Fachbereich Bürgerservice informiert • Öffnungszeiten im Bürgeramt Seite 18

Der Fachbereich Bildung und Soziales informiert • Forst (Lausitz) seit 2022 aktiv bei „Pflege vor Ort“ Seite 18

• Ein Tag in der Suchtklinik Seite 19

• „Gesunde Kommune Forst“ Seite 19

• Noch freie Mittel im Aktionsfond „Demokratie leben“ Seite 19

• Auf Eispisten in die sibirische Arktis – Multivisionsvortrag in der Stadtbibliothek Seite 20

• Herbstferienangebot in der Stadtbibliothek Seite 20

• Erfolgreiche Bastelaktion „Wunschsgelb“ für die diesjährige Wunschbaumaktion Seite 21

• 25. November - Internationaler Gedenktag zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen: Aktionswochen Der Eigenbetrieb Kultur, Tourismus, Marketing informiert Seite 21

• Neues Kapitel - Neuer Name: „Forster“ wird der neue Name des früheren Brandenburgischen Textilmuseums Seite 22

• Großes freiwilliges Engagement beim 4. deutsch-polnischen Parkseminar im Ostdeutschen Rosengarten Seite 23

• Herbstarbeiten & Winterschutz am 8. November – Rosenseminar im Ostdeutschen Rosengarten Seite 23

• Jetzt bewerben: Kostenfreie Weihnachtsmarkthütte auf dem Forster Weihnachtsmarkt Seite 24

• Vorankündigung: Weihnachtsveranstaltungen rund um die Forster Stadtkirche St. Nikolai Seite 24

• A4 Anzeige Teileröffnung Seite 25

Der Eigenbetrieb „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“ informiert

• Allgemeine Informationen und aktuelles Baugeschehen Seite 26

• Buntles Ladenstraßenfest mit der „Tafel der Kulturen“ Seite 26

• „Treffpunkt Innenstadt“ – DSK mit dem Stadtteilmanagement Forst (L.) ab sofort an neuem Standort Seite 26

Traueranzeige Seite 26

Vereine

124 Forster Geschichtsstammtisch am 30.10.2025 Seite 27

Verkehrswacht Spree-Neiße e.V. Der Gewerbeverein informiert:	Seite 27	Notfallseelsorge/Krisenintervention Cottbus/Spree-Neiße sucht Verstärkung!	Seite 29
Forster Nachtschwärmer - Mitternachtssshopping am 08.11.	Seite 27	Seelsorge- und Beratungszentrum des Evangelischen Kirchenkreises	Seite 29
Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V.	Seite 27	Vorstellung regionaler Produzenten in Broschüre zur „Grünen Woche 2026“	Seite 30
Forster Seesportlerklub e.V. informiert		ONLINE-Schulungsreihe - „Hilfe beim Helfen“ für Angehörige von Menschen mit Demenz	Seite 30
• Seesportler beim Sonnenkopp Pokal	Seite 28	Nächste Ausgabe	Seite 30
• Hedi und Enna haben ihren Titel verteidigt	Seite 28	Der Pflegestützpunkt Spree-Neiße informiert:	
Tierschutzverein e.V. Forst u. Umgebung	Seite 28	• Bei Fragen oder benötigter Unterstützung um die Pflege	Seite 30
Sonstiges		Hilfetelefon	Seite 30
Regionalnetzwerk Gesunde Kinder Spree-Neiße	Seite 29		
Kontakt- und Beratungsstelle für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen	Seite 29		

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz) (Rathausfenster) Amtske łopjeno za Město Baršć (Łužyca)/Radnicowe łopjeno
 Auflage: 10.500

Herausgeber: Stadt Forst (Lausitz) Města Baršć (Łužyca) · Die Bürgermeisterin, Lindenstraße 10 · 12 · 03149 Forst (Lausitz), Tel.: (03562) 989-0/989-102,
 Fax: (03562) 989103 · Internet: www.forst-lausitz.de, E-Mail: s.joel@forst-lausitz.de

Das Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Forst (Lausitz) kostenlos zugestellt.
 Das Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) kann zusätzlich auf der Homepage der Stadt Forst (Lausitz) unter www.forst-lausitz.de (Stadt & Verwaltung/Aktuelles/Amtsblatt)
 eingesehen werden und liegt ab dem jeweiligen Erscheinungstag im Verwaltungsgebäude in der Lindenstraße 10 · 12 im Bürgeramt der Stadt Forst (Lausitz) aus.
 Interessenten und Bürger, welche nicht im Verbreitungsgebiet wohnen, haben die Möglichkeit über die LINUS WITTICH Medien KG Herzberg das Amtsblatt der Stadt Forst
 (Lausitz) zu abonnieren.

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG Herzberg · 04916 Herzberg · An den Steinenden 10 · Telefon (03535) 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich und den Anzeigenteil/Beilagen: LINUS WITTICH Medien KG · Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan · www.wittich.de/agb/herzberg

Amtlicher Teil

Satzungen

Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) / Głowne Wustawki Města Baršć (Łužyca)

Präambel

Aufgrund § 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl.I.24, [Nr. 10]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 10.10.2025 folgende Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) / Głowne Wustawki Města Baršć (Łužyca) beschlossen.

Artikel 1

Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Forst Lausitz / Głowne Wustawki Města Baršć (Łužyca) in der Fassung vom 10.10.2025 (SVV/0180/2025), Inkrafttreten 25.10.2025.

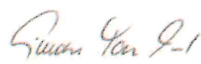
§ 15 Bekanntmachungen**Absatz 2**

„Ausgabe Forst – Forster Rundschau“ wird gestrichen und ersetzt durch „SPREE-NEISSE- RUNDschau“.

Artikel 2

Die Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) / Głowne Wustawki Města Baršć (Łužyca) tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Forst Lausitz, den 16.10.2025


 Simone Taubenek
 Bürgermeisterin



Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Forst (Lausitz)

Auf der Grundlage des § 27 Absatz 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09] S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S. 9) i. V. m. den §§ 3 und 28 Absatz 2 S. 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), am 8. Juni 2024 vorbehaltlich Artikel 9 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10 S. 81) mit Ablauf des Tages außer Kraft getreten durch Artikel 9 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10]) und der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Forst (Lausitz) vom 4. März 2016, zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 4. Dezember 2020 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 10. Oktober 2025 die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Forst (Lausitz) beschlossen.

Artikel 1 | Änderungen**§ 6**

Weitere Anspruchsvoraussetzungen und Zahlungsbestimmungen

Im Absatz (4) wird „28.02.“ ersetzt durch „30.04.“

Artikel 2 | Inkrafttreten

Die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Forst (Lausitz) tritt rückwirkend zum 01.01.2025 nach Bekanntgabe in Kraft.

Forst Lausitz, den 13.10.2025


 Simone Taubenek
 Bürgermeisterin



Anlage 1 –**Entgeltordnung für das Neue Museum für****die Eröffnungsphase**

Kategorie	Preis pro Person
Erwachsene	3,00 €
Ermäßigt*	2,00 €
Kinder unter 13 Jahren	frei
Familienkarte I (1 Erw., max. 2 Kinder)	5,00 €
Familienkarte II (2 Erw., max. 4 Kinder)	8,00 €
Gruppen (ab 10 Personen) p. P.	2,00 €
Gruppe Schüler/ Jugendliche (13–18 J.) (ab 10 Personen) p. P.	2,00 €

Kategorie	
Führungen (zzgl. Eintritt)	
bis 19 Personen (Pauschale)	20,00 €
ab 20 Personen (pro Person)	1,00 €

Kategorie	
Museumspädagogik (zzgl. Materialkosten)	
Programme (pro Person)	3,00 €
Kindergeburtstag (bis 10 Kinder, 2 h)	60,00 €

Vorlage: SVV/0155/2025

Vorhabenbezogenes Bebauungsplanverfahren „Standort Wirtschaftsdüngerlager“ und „16. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan der Stadt Forst (Lausitz)“: Beschluss zur förmlichen Offenlegung der Entwurfsunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie zur Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und gem. § 2 Abs. 2 BauGB.

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschließt:

1. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Standort Wirtschaftsdüngerlager“, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), textlichen Festsetzung (Teil B), Begründung mit Umweltbericht, wird gebilligt (Anlagen 2 und 3). Der Entwurf wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und gemäß § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt.

2. Der Entwurf zum „16. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan der Stadt Forst (Lausitz)“, bestehend aus Planzeichnung, Begründung mit Umweltbericht wird gebilligt (Anlagen 4 und 5). Der Entwurf wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und gemäß § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Die Anlagen 1 bis 5 sind Bestandteil des Beschlusses.

Vorlage: SVV/0156/2025

Aufhebung der Beschlüsse Nr. SVV/0028/2019 (neu), SVV/0029/2019 (neu) und Nr. SVV/0030/2019 (neu).

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Beschlüsse Nr. SVV/0028/2019 (neu) vom 20.09.2019, Nr. SVV/0029/2019 (neu) vom 20.09.2019 und Nr. SVV/0030/2019 (neu) vom 20.09.2019 aufzuheben.

Vorlage: SVV/0158/2025

Feststellung des Jahresabschlusses 2024 des Eigenbetriebes „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“ und Verwendung des Ergebnisses

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschließt gemäß § 6 Abs. 1 Pkt. 6 der Betriebssatzung:

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“ vom 31.12.2024 wird in der vorgelegten Form mit einer Bilanzsumme von 45.442.364,97 Euro festgestellt.

Das Jahresergebnis von 59.140,02 Euro wird mit dem Verlustvortrag verrechnet.

Vorlage: SVV/0160/2025

Entlastung der Werkleiter des Eigenbetriebes „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“ für das Wirtschaftsjahr 2024

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschließt aufgrund der bestätigten Prüfung des Jahresabschlusses 2024 die Entlastung der Werkleiter des Eigenbetriebes „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“ Herrn Jens Handreck und Herrn Uwe Schmidt für das Wirtschaftsjahr 2024.

Vorlage: SVV/0161/2025

Genehmigung der Eilentscheidung über die Aufnahme eines Kommunaldarlehens für den Eigenbetrieb „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“ in Höhe von 1.500.000,00 €.

Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt die Eilentscheidung nach § 58 BbgKVerf vom 17.07.2025 über die Aufnahme eines Kommunaldarlehens in Höhe von 1.500.000,00 € bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg.

Vorlage: SVV/0166/2025

Gesellschafterangelegenheit Lausitz Klinik Forst GmbH

Vorlage: SVV/0167/2025

Beauftragung des Jahresabschlussprüfers 2025 für den Eigenbetrieb „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, dem Landrat des Landkreises Spree-Neiße vorzuschlagen, die DONAT Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2025 des Eigenbetriebes „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“ zu beauftragen.

Die Werkleiter des Eigenbetriebes werden beauftragt, die notwendigen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses einzuleiten.

Vorlage: SVV/0169/2025/1

Namensgebung des Museums

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt einen neuen Namen für das ehemalige Brandenburgische Textilmuseum aus den 3 Varianten:

- Forster
Textil- und Industriemuseum Lausitz
- Forster
Museum für Textil- und Industriegeschichte Lausitz
- Forster
Museum für Textil. Technik. Transformation. Lausitz

Die Mehrheit stimmte für Variante 2 „Forster – Museum für Textil- und Industriegeschichte Lausitz“

Vorlage: SVV/0171/2025

Wiederaufnahme einer Direktverbindungs-Buslinie zwischen Forst (Lausitz) und Cottbus

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, den Landkreis Spree-Neiße mit der Maßgabe der zuständigen Weiterleitung an die Spree-Neiße Cottbus Verkehr GmbH aufzufordern, die Direktverbindung der Buslinie zwischen Forst (Lausitz) und Cottbus zum nächsten Fahrplanwechsel wieder dauerhaft aufzunehmen.

Vorlage: SVV/0172/2025

Kontrolle der Verwaltung über das Vergabeverfahren - Lieferung Servertechnik

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die Vergabe für die Lieferung Servertechnik.

Vorlage: SVV/0179/2025

Vollzug der § 62 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

hier: Kontrolle der Verwaltung über das Vergabeverfahren nach Vergabeverordnung (VgV – Verhandlungsverfahren)

Planungsleistungen für die Sanierung der Sportstätte Sperlingsgasse in Forst (Lausitz), hier Sanierung und Erweiterung der Sporthalle, einschließlich Sanierung des Sanitärtraktes und Erneuerung der Heizungsanlage.

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) bestätigt die Vergabe der Planungsleistung nach HOAI für die Objektplanung, Leistungsphasen 1 bis 9, sowie der besonderen Leistungen für „die Sanierung der Sportstätte Sperlingsgasse in Forst (Lausitz), hier Sanierung und Erweiterung der Sporthalle, einschließlich Sanierung des Sanitärtraktes und Erneuerung der Heizungsanlage“.

Vorlage: SVV/0180/2025

Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschließt die Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) gemäß Anlage 1, die Bestandteil des Beschlusses ist.

Die Anlage 2- Gegenüberstellung der Änderungen alte Fassung / neue Fassung- gilt als Information und ist nicht Bestandteil des Beschlusses.

Andere Bekanntmachungen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Standort Wirtschaftsdüngerlager“ - Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) hat am 10.10.2025 die öffentliche Auslegung des Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Standort Wirtschaftsdüngerlager“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen (Beschluss Nr. SVV/0155/2025). Ein Planungsziel ist die langfristige Sicherung des Betriebs des Wirtschaftsdüngerlagers.

Der räumliche Geltungsbereich ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Der Geltungsbereich ist ca. 23.494 m² groß und umfasst das Flurstück 410 der Gemarkung Forst, Flur 37.

Die gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB erforderliche förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt in Form einer Veröffentlichung im Internet.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung mit dem Umweltbericht, wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht im Zeitraum

vom 27.10.2025 bis einschließlich 30.11.2025

auf der Internetseite der Stadt Forst (Lausitz) unter der Rubrik Stadt und Verwaltung / Aktuelles / Planungsbekanntmachungen

<https://www.forst-lausitz.de/planungsbekanntmachungen.130750.htm>

sowie auf dem Zentralen Landesportal des Landes Brandenburg für förmliche Planungen (Planungsportal) unter

<https://bb.beteiligung.diplanung.de/verfahren/da5d9426-32e4-4da2-8345-f3a2fed823f2>

<https://bb.beteiligung.diplanung.de/>
<https://diplan.brandenburg.de/>

veröffentlicht.

Darüber hinaus ist im o.g. Zeitraum die Einsichtnahme der ausgelegten Planunterlagen in der Stadtverwaltung Forst (Lausitz), in der Stadtbibliothek im Neuen Rathaus, Erdgeschoss, Lindenstraße 10-12, 03149 Forst (Lausitz), während folgender Öffnungszeiten möglich:

Montag bis Freitag
Samstag

von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr
von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen (§ 3 Abs. 2 BauGB) sind in Form des Umweltberichtes mit integrierten Aussagen zum Artenschutz und zur Grünordnung sowie als Stellungnahmen beteiligter Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu folgenden Themen verfügbar und werden mit ausgelegt.

Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan (Stand Juni 2025): Im Rahmen des Umweltberichtes erfolgte eine vollständige Betrachtung und Bewertung der Schutzgüter Mensch (insbesondere die menschliche Gesundheit, Bevölkerung), Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Fläche, Klima/Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter bzgl. des derzeitigen Umweltzustandes und bzgl. der umweltbezogenen Auswirkungen. Des Weiteren erfolgte eine entsprechende Bewertung ggf. relevanter Schutzgebiete und Schutzobjekte. Außerdem werden Aussagen zu Vermeidung-, Verminderung-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen von negativen Umweltauswirkungen getroffen.

Nachfolgend sind die beachtenswerten Schutzgüter und weitere umweltrelevante Aspekte aufgeführt:

Schutzgut Tiere

Dem Schutzgut Tiere ist im Vorhabengebiet eine geringe Wertigkeit zuzusprechen. Auf das Schutzgut sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, da die zu erwartenden Auswirkungen durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan sich von den bereits bestehenden Auswirkungen der Wirtschaftsdüngerbehälter nicht oder nur gering unterscheiden werden. Baubedingte Verletzungen oder Tötungen können durch eine Kontrolle der betroffenen Anlagenteile ausgeschlossen werden.

Schutzgut Pflanzen

Die Empfindlichkeit des Schutzgutes Pflanzen im Plangeltungsbereich wird als gering bis mittel bewertet. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen werden als neutral prognostiziert und sind somit als nicht erheblich zu bewerten.

Schutzgut Fläche

Die Empfindlichkeit des Schutzgutes Fläche im Plangeltungsbereich wird mit gering bewertet. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche werden als neutral prognostiziert und sind somit als nicht erheblich zu bewerten.

Schutzgut Boden

Die Wertigkeit bzw. Empfindlichkeit des Schutzgutes Boden im Vorhabengebiet wird mit mittel gewertet. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche werden überwiegend als neutral prognostiziert und sind somit als nicht erheblich zu bewerten.

Schutzgut Wasser

Die Empfindlichkeit des Schutzgutes Wasser im Vorhabengebiet wird mit gering gewertet. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden als neutral prognostiziert und sind somit als nicht erheblich zu bewerten.

Schutzgut Luft und Klima

Aufgrund der überwiegend vorherrschenden Vorbelastungen kommt dem Untersuchungsgebiet in Bezug auf die Schutzgüter Klima und Luft lediglich eine geringe Bedeutung zu. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima werden als neutral prognostiziert und sind somit als nicht erheblich zu bewerten.

Schutzgut Landschaft

Insgesamt ist dem Schutzgut Landschaft aufgrund der überwiegend technischen Überprägung des Landschaftsbildes im Untersuchungsraum durch die bestehende A15, den Bioenergiepark und den Standort der Wirtschaftsdüngerbehälter eine geringe bis mittlere Wertigkeit zuzuschreiben. Die Planung ist mit neutralen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft verbunden und daher als nicht erheblich einzustufen.

Schutzgut Biologische Vielfalt

Insgesamt betrachtet kann dem Untersuchungsgebiet v. a. mit Blick auf die großflächigen Ackerflächen sowie die Flächen des Energieparks lediglich eine geringe Bedeutung in Bezug auf die Biodiversität zugesprochen werden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt werden als neutral prognostiziert und sind somit als nicht erheblich zu bewerten.

Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie dem Umfeld des Geltungsbereichs kann in Bezug auf die Wohnqualität nur eine geringe Bedeutung zugesprochen werden, da sich dieser in unmittelbarer Nähe zu einer Autobahntrasse be-

findet und erheblichen Lärmimmissionen ausgesetzt ist. Ebenso ist der Bioenergiepark und der Standort für Wirtschaftsdüngerbehälter als Vorbelastung zu bewerten. Die Auswirkungen auf das Schutzgut werden als neutral prognostiziert und sind somit als nicht erheblich zu bewerten.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Dem Untersuchungsgebiet (Geltungsbereich und dem Umkreis von 50 m um den Geltungsbereich) ist eine mittlere Bedeutung in Bezug auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter zuzusprechen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut sind unter Berücksichtigung der Bestandssituation neutral und sind somit als nicht erheblich zu bewerten.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass aufgrund der dargestellten Auswirkungen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans auf die Umwelt nur geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

- Bodenschutz
- Wasserschutz
- Bauzeitenregelung und Strukturkontrolle

Kompensationsmaßnahmen

Für das Genehmigungsvorhaben der Wirtschaftsdüngerlager nach BImSchG wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan samt Planwerk erstellt. In diesem werden auch Kompensationsmaßnahmen im Geltungsbereich dargestellt, welche auf dem Erdwall zu verorten sind. Hierbei handelt es sich um die Anlage einer Hecke sowie die Anlage eines Krautsaums. Im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans entstehen keine weiteren Eingriffe, die das Festlegen von Kompensationsmaßnahmen erfordern.

Es liegen bereits folgende wesentliche und umweltbezogene Stellungnahmen von beteiligten Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vor, welche zur Information ebenfalls offengelegt werden:

Landkreis Spree-Neiße vom 01.04.2025

Seitens des Landkreises Spree-Neiße bestehen keine Einwände gegen den Vorentwurf des B-Plans. Die Untere Naturschutzbehörde verweist auf das Landesamt für Umwelt als zuständige Naturschutzbehörde. Seitens der Unteren Wasserbehörde ergeht der Hinweis, dass sich im Geltungsbereich der „Graben 41 Noßdorf“ befindet, zu welchem ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen, gemessen ab Böschungsoberkante freizuhalten ist. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass anfallendes Niederschlagswasser im Plangebiet zu versickern ist, sofern dem nichts entgegensteht. Die Untere Denkmalschutzbehörde teilt mit, dass sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale im Plangebiet befinden. Das Sachgebiet Kreis- und Bauleitplanung/Bergbau weist darauf hin, dass die Festsetzung eines konkreten Bezugspunktes erforderlich ist. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass naturschutzrechtliche Festsetzungen ohne bodenrechtlichen Bezug im Durchführungsvertrag geregelt werden sollten und der Genehmigungsvermerk auf der Planzeichnung nicht erforderlich ist.

Bezüglich des Vorentwurfs der 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Forst (Lausitz) bestehen seitens des Landkreises Spree-Neiße ebenfalls keine Einwände. Die Untere Naturschutzbehörde verweist auf das Landesamt für Umwelt als zuständige Naturschutzbehörde. Seitens der Unteren Wasserbehörde ergeht der Hinweis, dass sich im Geltungsbereich der „Graben 41 Noßdorf“ befindet, zu welchem ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen, gemessen ab Böschungsoberkante freizuhalten ist. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass anfallendes Niederschlagswasser im Plangebiet zu versickern ist, sofern dem nichts entgegensteht. Die Untere Denkmalschutzbehörde teilt mit, dass sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale im Plangebiet befinden. Das Sachgebiet Kreis- und Bauleitplanung/Bergbau weist darauf hin, dass der Geltungsbereich der Änderung sowie der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Bioenergiepark“ in die Planzeichnung aufgenommen werden. Weiterhin werden Informationen zum zukünftigen Umgang mit den Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gefordert, welche bislang im FNP auf der Fläche

vorhergesehen waren. Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft fordert die Aufnahme einiger Forderungen und Hinweise bezüglich der Abfallentsorgung während der Bauzeit und darüber hinaus.

Landesamt für Umwelt vom 14.04.2025

Zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen B-Plans haben sich seitens des LfU die Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserschutz geäußert. Seitens der Fachabteilung Naturschutz bestehen Einwendungen bezüglich des gesetzlichen Biotopschutzes, dem Umgang mit geschützten Landschaftsbestandteilen sowie bezüglich des besonderen Artenschutzes. Zur Festlegung des Untersuchungsumfanges des Umweltberichts werden Forderungen zur Biotoptypenkartierung und zur Kennzeichnung und Untersuchung gesetzlich geschützter Biotope sowie zu Stickstoffeinträgen und deren möglichen Auswirkungen auf stickstoffempfindliche Biotope gestellt. Weiterhin bestehen Forderungen zum Umfang der Angaben zu geschützten Landschaftsbestandteilen, sofern diese durch die Planung verändert werden. Zur Festlegung des Untersuchungsumfanges des Umweltberichts werden ebenso Forderungen zum besonderen Artenschutz gestellt. Dies betrifft die Feststellung möglicher Nistplätze im Plangebiet sowie die Beurteilung des Vorliegens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG. In diesem Zusammenhang wird die Erfassung bzw. Behandlung der Artengruppen Brutvögel und Fledermäuse gefordert sowie Forderungen zum Umfang der Auseinandersetzung mit möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Umweltbericht gestellt. Es ergeht außerdem ein Hinweis zur Beurteilung betriebsbedingter Stoffeinträge in Bezug auf das Landschaftsschutzgebiet „Wiesen- und Teichgebiet Eulo und Jamno“. Es ergehen zusätzlich Hinweise zur Eingriffsregelung und dem Erhalt der in der BImSchG-Genehmigung festgesetzten Kompensationsmaßnahmen.

Seitens der Fachabteilung Immissionsschutz ergehen neben dem Sachstand der Planung und den Rechtsgrundlagen Hinweise und Informationen zum Anlagenbestand einschließlich Hinweisen zum Störfallschutz sowie zur Erarbeitung der Planunterlagen bzw. der Umweltprüfung. Gefordert wird die Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch und Klima/Luft sowie die Auswirkungen schwerer Unfälle im Umweltbericht.

Die Fachabteilung Wasserwirtschaft weist auf das Vorhandensein eines Gewässers II. Ordnung im Süden des Plangebietes hin und fordert die Beteiligung des zuständigen Unterhaltungsverbandes sowie die Einhaltung des Gewässerrandstreifens und der geltenden Vorschriften. Zum Vorentwurf der 16. Änderung des FNP der Stadt Forst (Lausitz) haben sich seitens des LfU ebenfalls die Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserschutz geäußert. Seitens der Fachabteilung Naturschutz ergehen Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfanges des Umweltberichts hinsichtlich bestehender Landschaftspläne sowie zu den Belangen des besonderen Artenschutzes. Hierzu werden Forderungen zum Umfang der Bearbeitungen der Sachverhalte gestellt. Es ergehen zusätzlich Hinweise zur Eingriffsregelung und dem Erhalt der in der BImSchG-Genehmigung festgesetzten Kompensationsmaßnahmen. Seitens der Fachabteilung Immissionsschutz ergeht neben dem Sachstand der Planung und den Rechtsgrundlagen der Hinweis, dass im Kapitel 5.4 Immissionsschutz der Begründung, eine zusammenfassende Beschreibung zur Prüfung der Belange des Immissionsschutzes ergänzt werden sollte. Ansonsten bestehen keine Bedenken. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft weist auf das Vorhandensein eines Gewässers II. Ordnung im Süden des Plangebietes hin und fordert die Beteiligung des zuständigen Unterhaltungsverbandes sowie die Einhaltung des Gewässerrandstreifens und der geltenden Vorschriften.

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände vom 14.04.2025

Die Stellungnahme des Landesbüros anerkannter Naturschutzverbände zum Vorentwurf des B-Plans und zur 16. Änderung des FNP der Stadt Forst (Lausitz) enthält allgemeine Angaben zur Planungssituation. Es wird darauf hingewiesen, dass infolge der Lagerung von Gärresten Gerüche entstehen und Stickstoff freigesetzt wird. Es werden daher Immissionskontingente sowie die Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert. Weiterhin wird der Ausschluss von Beein-

trächtigungen des Gehölzstreifens südlich der Autobahn sowie die Bepflanzung des Grünstreifens im Geltungsbereich mit wüchsigen, stickstoffholden Gehölzen gefordert.

Gewässerverband Spree-Neiße vom 07.03.2025

In der Stellungnahme zum Vorentwurf des B-Plans und zur 16. Änderung des FNP der Stadt Forst (Lausitz) wird auf das Vorhandensein von Gewässern 2. Ordnung im südlichen Bereich des Geltungsbereichs verwiesen und Forderungen zur Freihaltung eines 5 m Gewässerrandstreifens und zur Verhinderung des Eintrags wassergefährdender Stoffe in das Gewässer gestellt. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Zulässigkeit des Düngelagers in der Nähe eines Gewässers durch die zuständigen Fachbehörden zu bewerten ist.

Landesbetrieb Forst Brandenburg, Forstamt Spree-Neiße 14.04.2025

Es wird in der Stellungnahme zum Vorentwurf des B-Plans und zur 16. Änderung des FNP der Stadt Forst (Lausitz) auf die Betroffenheit von Waldflächen im Geltungsbereich hingewiesen. Es bestehen keine Forderungen, sofern die Fläche in der Planzeichnung als Waldfläche geplant wird.

Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordost vom 14.04.2025

In der Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Nordost werden Hinweise zu den einzuhaltenden Abständen zur Bundesautobahn gegeben. Darüber hinaus werden Anforderungen an bauliche Anlagen und Werbeanlagen formuliert, um sicherzustellen, dass die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird. Weitere Vorgaben betreffen die Prüfung nach Störfallverordnung, den Umgang mit Emissionen und Abwässern sowie die ordnungsgemäße Entwässerung des Plangebietes. Die genannten Sachverhalte sind in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Abgabe von Stellungnahmen, Anregungen, Hinweisen und Bedenken:
Die Abgabe von Stellungnahmen kann im Veröffentlichungszeitraum vorhabenbezogen direkt im Planungsportal des Landes Brandenburg erfolgen:

<https://bb.beteiligung.diplanung.de/verfahren/da5d9426-32e4-4da2-8345-f3a2fed823f2>

Während der Auslegungs- und Veröffentlichungsfrist können außerdem von jedermann Anregungen, Hinweise und Bedenken zum Vorentwurf als digitale Stellungnahme an folgende Email-Adresse gesendet werden: beteiligung@forst-lausitz.de oder schriftlich an die Stadt Forst (Lausitz), Fachbereich Stadtentwicklung, Lindenstraße 10–12, 03149 Forst (Lausitz) erfolgen oder während der o.a. Dienstzeiten bei der Stadt Forst (Lausitz), im Technisches Rathaus, Fachbereich Stadtentwicklung, Zimmer 218, Cottbuser Straße 10 in 03149 Forst (Lausitz) persönlich eingereicht oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht innerhalb des genannten Zeitraumes abgegeben werden, können im weiteren Verfahren zum Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweise zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz (LD SG). Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegen wird.

Information:

Um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen, wird im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Standort Wirtschaftsdüngerlager“ ein vorbereitendes Bauleitplanverfahren mit der Bezeichnung „16. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan der Stadt Forst (Lausitz)“ durchgeführt.

Forst Lausitz, den 13.10.2025

Simone Taubenek

Simone Taubenek
Bürgermeisterin



Anlage

Geltungsbereich Bebauungsplan „Standort Wirtschaftsdüngerlager“ (Lageplan)
siehe Seite 10

„16. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan der Stadt Forst (Lausitz)“ - Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) hat am 10.10.2025 die öffentliche Auslegung des Entwurfs zum „16. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan der Stadt Forst (Lausitz)“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen (Beschluss Nr. SVV/0155/2025). Ein Planungsziel ist die langfristige Sicherung des Betriebs des Wirtschaftsdüngerlagers.

Der räumliche Geltungsbereich ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Der Geltungsbereich ist ca. 23.494 m² groß und umfasst das Flurstück 410 der Gemarkung Forst, Flur 37.

Die gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB erforderliche förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt in Form einer Veröffentlichung im Internet.

Der Entwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit dem Umweltbericht, wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht im Zeitraum

vom 27.10.2025 bis einschließlich 30.11.2025

auf der Internetseite der Stadt Forst (Lausitz) unter der Rubrik Stadt und Verwaltung / Aktuelles / Planungsbekanntmachungen

<https://www.forst-lausitz.de/planungsbekanntmachungen.130750.html>

sowie auf dem Zentralen Landesportal des Landes Brandenburg für förmliche Planungen (Planungsportal) unter <https://bb.beteiligung.diplanung.de/verfahren/e1f67456-810b-479c-a8e8-720bd9d7ad9c> <https://bb.beteiligung.diplanung.de/> <https://diplan.brandenburg.de/> veröffentlicht.

Darüber hinaus ist im o.g. Zeitraum die Einsichtnahme der ausgelegten Planunterlagen in der Stadtverwaltung Forst (Lausitz), in der Stadtbibliothek im Neuen Rathaus, Erdgeschoss, Lindenstraße 10-12, 03149 Forst (Lausitz), während folgender Öffnungszeiten möglich:

Montag bis Freitag, von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Samstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen (§ 3 Abs. 2 BauGB) sind in Form des Umweltberichtes mit integrierten Aussagen zum Artenschutz und zur Grünordnung sowie als Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu folgenden Themen verfügbar und werden mit ausgelegt.

Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan (Stand Juni 2025): Im Rahmen des Umweltberichtes erfolgte eine vollständige Betrachtung und Bewertung der Schutzgüter Mensch (insbesondere die menschliche Gesundheit, Bevölkerung), Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Fläche, Klima/Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter bzgl. des derzeitigen Umweltzustandes und bzgl. der umweltbezogenen Auswirkungen. Des Weiteren erfolgte eine entsprechende Bewertung ggf. relevanter Schutzgebiete und Schutzobjekte. Außerdem werden Aussagen zu Vermeidung-, Verminderung-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen von negativen Umweltauswirkungen getroffen.

Nachfolgend sind die beachtenswerten Schutzgüter und weitere umweltrelevante Aspekte aufgeführt:

Schutzgut Tiere

Dem Schutzgut Tiere ist im Vorhabengebiet eine geringe Wertigkeit

zuzusprechen. Auf das Schutzgut sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, da die zu erwartenden Auswirkungen durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan sich von den bereits bestehenden Auswirkungen der Wirtschaftsdüngerbehälter nicht oder nur gering unterscheiden werden. Baubedingte Verletzungen oder Tötungen können durch eine Kontrolle der betroffenen Anlagenteile ausgeschlossen werden.

Schutzgut Pflanzen

Die Empfindlichkeit des Schutzgutes Pflanzen im Plangeltungsbereich wird als gering bis mittel bewertet. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen werden als neutral prognostiziert und sind somit als nicht erheblich zu bewerten.

Schutzgut Fläche

Die Empfindlichkeit des Schutzgutes Fläche im Plangeltungsbereich wird mit gering bewertet. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche werden als neutral prognostiziert und sind somit als nicht erheblich zu bewerten.

Schutzgut Boden

Die Wertigkeit bzw. Empfindlichkeit des Schutzgutes Boden im Vorhabengebiet wird mit mittel gewertet. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche werden überwiegend als neutral prognostiziert und sind somit als nicht erheblich zu bewerten.

Schutzgut Wasser

Die Empfindlichkeit des Schutzgutes Wasser im Vorhabengebiet wird mit gering gewertet. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden als neutral prognostiziert und sind somit als nicht erheblich zu bewerten.

Schutzgut Luft und Klima

Aufgrund der überwiegend vorherrschenden Vorbelastungen kommt dem Untersuchungsgebiet in Bezug auf die Schutzgüter Klima und Luft lediglich eine geringe Bedeutung zu. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima werden als neutral prognostiziert und sind somit als nicht erheblich zu bewerten.

Schutzgut Landschaft

Insgesamt ist dem Schutzgut Landschaft aufgrund der überwiegend technischen Überprägung des Landschaftsbildes im Untersuchungsraum durch die bestehende A15, den Bioenergiepark und den Standort der Wirtschaftsdüngerbehälter eine geringe bis mittlere Wertigkeit zuzuschreiben. Die Planung ist mit neutralen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft verbunden und daher als nicht erheblich einzustufen.

Schutzgut Biologische Vielfalt

Insgesamt betrachtet kann dem Untersuchungsgebiet v. a. mit Blick auf die großflächigen Ackerflächen sowie die Flächen des Energieparks lediglich eine geringe Bedeutung in Bezug auf die Biodiversität zugesprochen werden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt werden als neutral prognostiziert und sind somit als nicht erheblich zu bewerten.

Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie dem Umfeld des Geltungsbereichs kann in Bezug auf die Wohnqualität nur eine geringe Bedeutung zugesprochen werden, da sich dieser in unmittelbarer Nähe zu einer Autobahntrasse befindet und erheblichen Lärmimmissionen ausgesetzt ist. Ebenso ist der Bioenergiepark und der Standort für Wirtschaftsdüngerbehälter als Vorbelastung zu bewerten. Die Auswirkungen auf das Schutzgut werden als neutral prognostiziert und sind somit als nicht erheblich zu bewerten.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Dem Untersuchungsgebiet (Geltungsbereich und dem Umkreis von 50 m um den Geltungsbereich) ist eine mittlere Bedeutung in Bezug auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter zuzusprechen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut sind unter Berücksichtigung der Bestandssituation neutral und sind somit als nicht erheblich zu bewerten.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass aufgrund der dargestellten Auswirkungen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans auf die Umwelt nur geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

- Bodenschutz
- Wasserschutz
- Bauzeitenregelung und Strukturkontrolle

Kompensationsmaßnahmen

Für das Genehmigungsvorhaben der Wirtschaftsdüngerlager nach BImSchG wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan samt Planwerk erstellt. In diesem werden auch Kompensationsmaßnahmen im Geltungsbereich dargestellt, welche auf dem Erdwall zu verorten sind. Hierbei handelt es sich um die Anlage einer Hecke sowie die Anlage eines Krautsaums. Im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans entstehen keine weiteren Eingriffe, die das Festlegen von Kompensationsmaßnahmen erfordern.

Es liegen bereits folgende wesentliche und umweltbezogene Stellungnahmen von beteiligten Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vor, welche zur Information ebenfalls offengelegt werden:

Landkreis Spree-Neiße vom 01.04.2025

Seitens des Landkreises Spree-Neiße bestehen keine Einwände gegen den Vorentwurf des B-Plans. Die Untere Naturschutzbehörde verweist auf das Landesamt für Umwelt als zuständige Naturschutzbehörde. Seitens der Unteren Wasserbehörde ergeht der Hinweis, dass sich im Geltungsbereich der „Graben 41 Noßdorf“ befindet, zu welchem ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen, gemessen ab Böschungsoberkante freizuhalten ist. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass anfallendes Niederschlagswasser im Plangebiet zu versickern ist, sofern dem nichts entgegensteht. Die Untere Denkmalschutzbehörde teilt mit, dass sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale im Plangebiet befinden. Das Sachgebiet Kreis- und Bauleitplanung/Bergbau weist darauf hin, dass die Festsetzung eines konkreten Bezugspunktes erforderlich ist. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass naturschutzrechtliche Festsetzungen ohne bodenrechtlichen Bezug im Durchführungsvertrag geregelt werden sollten und der Genehmigungsvermerk auf der Planzeichnung nicht erforderlich ist.

Bezüglich des Vorentwurfs der 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Forst (Lausitz) bestehen seitens des Landkreises Spree-Neiße ebenfalls keine Einwände. Die Untere Naturschutzbehörde verweist auf das Landesamt für Umwelt als zuständige Naturschutzbehörde. Seitens der Unteren Wasserbehörde ergeht der Hinweis, dass sich im Geltungsbereich der „Graben 41 Noßdorf“ befindet, zu welchem ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen, gemessen ab Böschungsoberkante freizuhalten ist. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass anfallendes Niederschlagswasser im Plangebiet zu versickern ist, sofern dem nichts entgegensteht. Die Untere Denkmalschutzbehörde teilt mit, dass sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale im Plangebiet befinden. Das Sachgebiet Kreis- und Bauleitplanung/Bergbau weist darauf hin, dass der Geltungsbereich der Änderung sowie der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Bioenergiepark“ in die Planzeichnung aufgenommen werden. Weiterhin werden Informationen zum zukünftigen Umgang mit den Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gefordert, welche bislang im FNP auf der Fläche vorhergesehen waren. Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft fordert die Aufnahme einiger Forderungen und Hinweise bezüglich der Abfallentsorgung während der Bauzeit und darüber hinaus.

Landesamt für Umwelt vom 14.04.2025

Zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen B-Plans haben sich seitens des LfU die Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserschutz geäußert. Seitens der Fachabteilung Naturschutz bestehen Einwendungen bezüglich des gesetzlichen Biotopschutzes, dem Umgang mit geschützten Landschaftsteilen sowie bezüglich des besonderen Artenschutzes. Zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts werden Forderungen zur Biotoptypenkartierung und zur Kennzeichnung und Untersuchung gesetzlich geschützter Biotope sowie zu Stickstoffeinträgen und deren möglichen Auswirkungen auf stickstoffempfindliche Biotope gestellt. Weiterhin bestehen Forderungen zum Umfang der Angaben zu geschützten Landschaftsbe-

standteilen, sofern diese durch die Planung verändert werden. Zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts werden ebenso Forderungen zum besonderen Artenschutz gestellt. Dies betrifft die Feststellung möglicher Nistplätze im Plangebiet sowie die Beurteilung des Vorliegens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG. In diesem Zusammenhang wird die Erfassung bzw. Behandlung der Artengruppen Brutvögel und Fledermäuse gefordert sowie Forderungen zum Umfang der Auseinandersetzung mit möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Umweltbericht gestellt. Es ergeht außerdem ein Hinweis zur Beurteilung betriebsbedingter Stoffeinträge in Bezug auf das Landschaftsschutzgebiet „Wiesen- und Teichgebiet Eulo und Jamno“. Es ergehen zusätzlich Hinweise zur Eingriffsregelung und dem Erhalt der in der BImSchG-Genehmigung festgesetzten Kompensationsmaßnahmen.

Seitens der Fachabteilung Immissionsschutz ergehen neben dem Sachstand der Planung und den Rechtsgrundlagen Hinweise und Informationen zum Anlagenbestand einschließlich Hinweisen zum Störfallschutz sowie zur Erarbeitung der Planunterlagen bzw. der Umweltprüfung. Gefordert wird die Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch und Klima/Luft sowie die Auswirkungen schwerer Unfälle im Umweltbericht.

Die Fachabteilung Wasserwirtschaft weist auf das Vorhandensein eines Gewässers II. Ordnung im Süden des Plangebietes hin und fordert die Beteiligung des zuständigen Unterhaltungsverbandes sowie die Einhaltung des Gewässerrandstreifens und der geltenden Vorschriften. Zum Vorentwurf der 16. Änderung des FNP der Stadt Forst (Lausitz) haben sich seitens des LfU ebenfalls die Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserrecht geäußert. Seitens der Fachabteilung Naturschutz ergehen Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts hinsichtlich bestehender Landschaftspläne sowie zu den Belangen des besonderen Artenschutzes. Hierzu werden Forderungen zum Umfang der Bearbeitungen der Sachverhalte gestellt. Es ergehen zusätzlich Hinweise zur Eingriffsregelung und dem Erhalt der in der BImSchG-Genehmigung festgesetzten Kompensationsmaßnahmen. Seitens der Fachabteilung Immissionsschutz ergeht neben dem Sachstand der Planung und den Rechtsgrundlagen der Hinweis, dass im Kapitel 5.4 Immissionsschutz der Begründung, eine zusammenfassende Beschreibung zur Prüfung der Belange des Immissionsschutzes ergänzt werden sollte. Ansonsten bestehen keine Bedenken. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft weist auf das Vorhandensein eines Gewässers II. Ordnung im Süden des Plangebietes hin und fordert die Beteiligung des zuständigen Unterhaltungsverbandes sowie die Einhaltung des Gewässerrandstreifens und der geltenden Vorschriften.

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände vom 14.04.2025

Die Stellungnahme des Landesbüros anerkannter Naturschutzverbände zum Vorentwurf des B-Plans und zur 16. Änderung des FNP der Stadt Forst (Lausitz) enthält allgemeine Angaben zur Planungssituation. Es wird darauf hingewiesen, dass infolge der Lagerung von Gärresten Gerüche entstehen und Stickstoff freigesetzt wird. Es werden daher Immissionskontingente sowie die Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert. Weiterhin wird der Ausschluss von Beeinträchtigungen des Gehölzstreifens südlich der Autobahn sowie die Bepflanzung des Grünstreifens im Geltungsbereich mit wüchsigen, stickstoffholden Gehölzen gefordert.

Gewässerverband Spree-Neiße vom 07.03.2025

In der Stellungnahme zum Vorentwurf des B-Plans und zur 16. Änderung des FNP der Stadt Forst (Lausitz) wird auf das Vorhandensein von Gewässern 2. Ordnung im südlichen Bereich des Geltungsbereichs verwiesen und Forderungen zur Freihaltung eines 5 m Gewässerrandstreifens und zur Verhinderung des Eintrags wassergefährdender Stoffe in das Gewässer gestellt. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Zulässigkeit des Düngelagers in der Nähe eines Gewässers durch die zuständigen Fachbehörden zu bewerten ist.

Landesbetrieb Forst Brandenburg, Forstamt Spree-Neiße 14.04.2025
Es wird in der Stellungnahme zum Vorentwurf des B-Plans und zur 16. Änderung des FNP der Stadt Forst (Lausitz) auf die Betroffenheit von Waldflächen im Geltungsbereich hingewiesen. Es bestehen keine Forderungen, sofern die Fläche in der Planzeichnung als Waldfläche geplant wird.

Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordost vom 14.04.2025
In der Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Nordost werden Hinweise zu den einzuhaltenden Abständen zur Bundesautobahn gegeben. Darüber hinaus werden Anforderungen an bauliche Anlagen und Werbeanlagen formuliert, um sicherzustellen, dass die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird. Weitere Vorgaben betreffen die Prüfung nach Störfallverordnung, den Umgang mit Emissionen und Abwässern sowie die ordnungsgemäße Entwässerung des Plangebietes. Die genannten Sachverhalte sind in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Abgabe von Stellungnahmen, Anregungen, Hinweisen und Bedenken:

Die Abgabe von Stellungnahmen kann im Veröffentlichungszeitraum vorhabenbezogen direkt im Planungsportal des Landes Brandenburg erfolgen:

<https://bb.beteiligung.diplanung.de/verfahren/e1f67456-810b-479c-a8e8-720bd9d7ad9c>

Während der Auslegungs- und Veröffentlichungsfrist können außerdem von jedermann Anregungen, Hinweise und Bedenken zum Vorentwurf auch als digitale Stellungnahme an folgende Email-Adresse gesendet werden: beteiligung@forst-lausitz.de oder schriftlich an die Stadt Forst (Lausitz), Fachbereich Stadtentwicklung, Lindenstraße 10–12, 03149 Forst (Lausitz) erfolgen oder während der o.a. Dienstzeiten bei der Stadt Forst (Lausitz), im Technisches Rathaus, Fachbereich Stadtentwicklung, Zimmer 218, Cottbuser Straße 10 in 03149 Forst (Lausitz) persönlich eingereicht oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht innerhalb des genannten Zeitraumes abgegeben werden, können im weiteren Verfahren zum Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweise zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz (LDSG). Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegen wird.

Information:

Um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen, wird das vorbereitende Bauleitplanverfahren mit der Bezeichnung „16. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan der Stadt Forst (Lausitz) gemäß § 8 Abs.3 BauGB parallel zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Standort Wirtschaftsdüngelager“ durchgeführt.

Forst Lausitz, den 13.10.2025

Simone Taubenek

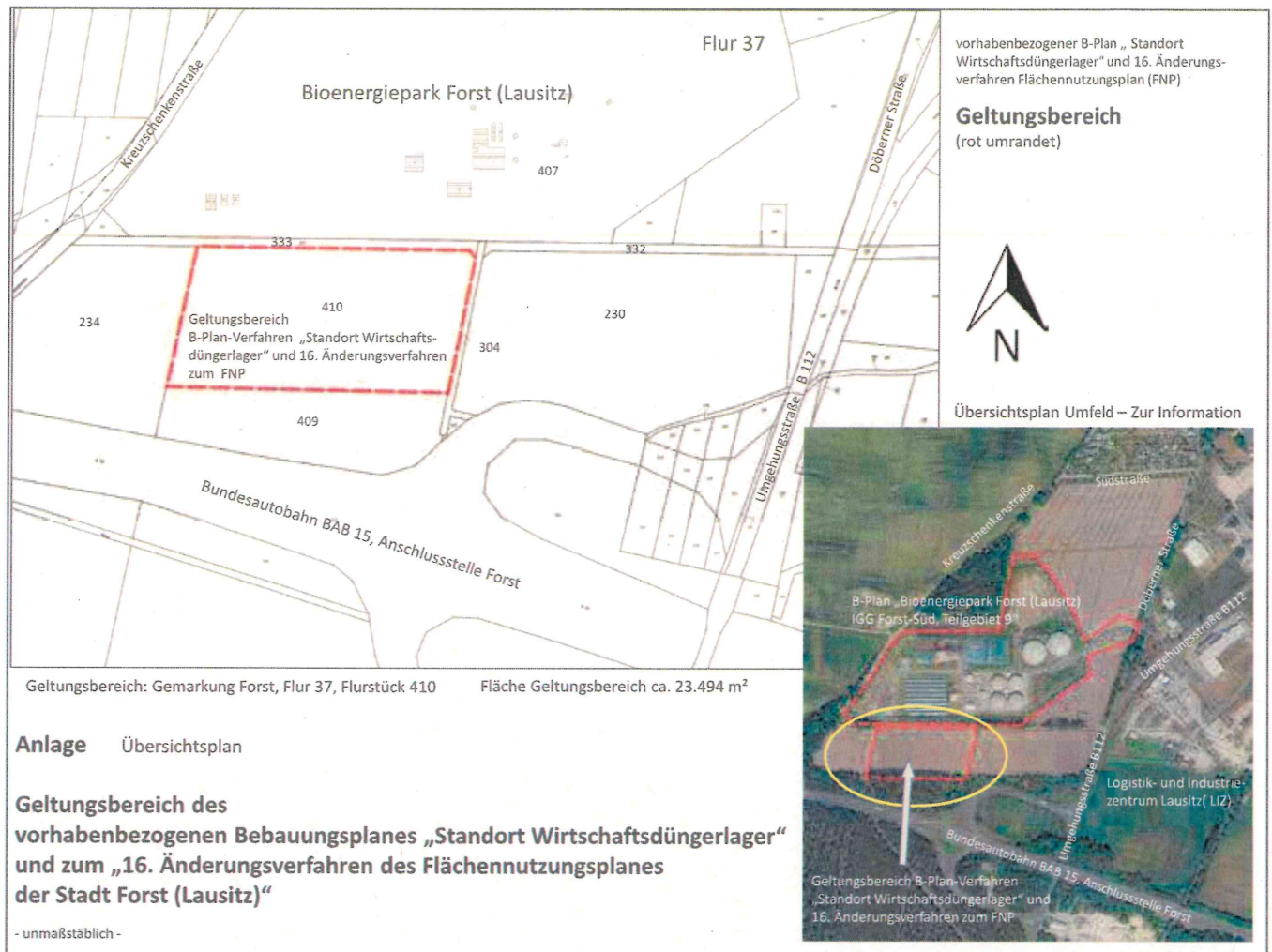
Simone Taubenek
Bürgermeisterin



Anlage

Geltungsbereich „16. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan der Stadt Forst (Lausitz)“ (Lageplan)

Siehe Seite 10



Bebauungsplan „Neubau einer 1,5-zügigen Grundschule und des Hortes „Pfiffikus“ in Keune auf den Flurstücken 778/5 sowie 778/14, Flur 33, Gemarkung Forst (Lausitz)“ - Bekanntmachung über die formelle Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) hat am 10.10.2025 den Beschluss zur formellen Öffentlichkeitsbeteiligung des Bebauungsplanes „Neubau einer 1,5-zügigen Grundschule und des Hortes „Pfiffikus“ in Keune auf den Flurstücken 778/5 sowie 778/14, Flur 33, Gemarkung Forst (Lausitz)“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst (Beschlussvorlage Nr. SVV/0135/2025). Planungsziel ist die Entwicklung eines Schul- und Hortstandortes in der Ortslage Keune der Stadt Forst (Lausitz).

Der räumliche Geltungsbereich ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Er umfasst eine Größe von ca. 2,5 ha und die Flurstücke 778/5, 778/14 und einen Teilbereich des Flurstücks 1306 der Flur 33 in der Gemarkung Forst (Lausitz).

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung, dem Umweltbericht mit den dazugehörigen Anlagen, dem Artenschutzbeitrag und dem schalltechnischen Gutachten, wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht im Zeitraum vom

03.11.2025 bis einschließlich 14.12.2025

auf der Internetseite der Stadt Forst (Lausitz) unter der Rubrik Stadt und Verwaltung / Aktuelles/ Planungsbekanntmachungen <https://www.forst-lausitz.de/planungsbekanntmachungen.130750.htm>

sowie auf dem Zentralen Landesportal des Landes Brandenburg für förmliche Planungen (Planungsportal) unter <https://bb.beteiligung.diplanung.de/plan/d3530a8f-3607-452c-9e32-5b3f7098df6a>

<https://bb.beteiligung.diplanung.de/>
<https://diplan.brandenburg.de/>
 veröffentlicht.

Darüber hinaus ist im o.g. Zeitraum die Einsichtnahme der ausgelegten Planunterlagen in der Stadtverwaltung Forst (Lausitz), in der Stadtbibliothek im Neuen Rathaus, Erdgeschoss, Lindenstraße 10-12, 03149 Forst (Lausitz), während folgender Öffnungszeiten möglich:

Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 Samstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen (§ 3 Abs. 2 BauGB) sind in Form des Umweltberichtes, des Artenschutzbeitrages sowie als Stellungnahmen beteiligter Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu folgenden Themen verfügbar und werden mit ausgelegt.

Folgende, nach Einschätzung der Gemeinde wesentliche, umweltbezogene Stellungnahmen liegen bereits vor. Sie liegen ebenfalls aus und werden in das Internet eingestellt. Kerninhalte sind unten (umweltrelevante Informationen) dargestellt:

- [1] Gewässerverband Spree-Neiße vom 28.02.2025
- [2] Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom 26.02.2025
- [3] Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum vom 10.03.2025
- [4] Landesamt für Umwelt vom 27.03.2025
- [5] Landesbetrieb Forst Brandenburg vom 16.04.2025